

BVGer E-1788/2026 vom 17. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1788_2026

FR: TAF E-1788/2026 du 17 avril 2026

IT: TAF E-1788/2026 del 17 aprile 2026

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren E-1788/2026 hat einzig die vom Beschwerdeführer beanstandete ZEMIS-Datenänderung zum Gegenstand (vgl. Ziffer 6 des Dispositivs der Verfügung vom 22. Juli 2025). Über die weiteren Begehren wurde im Urteil E-5876/2025 vom 13. August 2025 befunden.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz, welche - wie vorliegend - das Gebiet der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes beschlagen (vgl. Art. 31-33 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeanhebung legitimiert (Art. 48 Abs. 1) und die Beschwerde erweist sich als formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG). In Bezug auf die Frist wurde die Sache am 5. Januar 2026 vom Bundesgericht zur weiteren Prüfung der Beschwerde vom 25. August 2025 und zu neuem Entscheid an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in Verfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

In Anwendung von Art. 37 VGG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, da sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist.

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über

das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513) näher geregelt ist. Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, richten sich nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG (vgl. Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung).

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. Urteile des BVerfG F-6310/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 3.2, F-6740/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.2, vgl. auch Urteil des BVerfG 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen (Art. 19 Abs. 3 ZEMIS-Verordnung).

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (Urteile des BVerfG 1C_613/2019, 1C_614/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3, je m.w.H.). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG; vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG, Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSG). Dies ist nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt auch für die im ZEMIS erfassten Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Diesfalls ist ein Bestreitungsvermerk anzubringen (Art. 41 Abs. 4 DSG). Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen (vgl. Urteil des BVerfG 1C_44/2021 vom 4. August 2021 E. 4, vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3).

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in ihrer Verfügung vom 22. Juli 2025 insbesondere aufgrund von unsubstantiierten und tatsachenwidrigen Aussagen des Beschwerdeführers in der EB UMA und der Anhörung, des Fehlens rechtsgenügender Dokumente und des Umstandes, dass das geltend gemachte Alter gemäss den Resultaten der forensischen Altersschätzung nicht zutreffen könne, zum Schluss, dass das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den (...) anzupassen sei.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe hält der Beschwerdeführer an seinem Geburtsdatum (...) fest. Die Vorinstanz habe die Anpassung des Geburtsdatums im Wesentlichen auf eine Knochenanalyse gestützt, der jedoch lediglich beschränkte Beweiskraft zukomme. Er habe sein Alter konstant dargelegt und werde einen Schülerschein aus seinem Heimatstaat nachreichen. Zudem stelle die Knochenanalyse lediglich ein Beweismittel im Sinne von Art. 12 lit. c VwVG dar und dürfe nicht allein entscheidend sein. Vielmehr habe eine Gesamtwürdigung aller Indizien zu erfolgen, insbesondere der konsistenten Angaben zur Schulbiografie. Die Abweichung zwischen dem behaupteten und dem angenommenen Geburtsdatum betrage weniger als 36 Monate, weshalb der Knochenanalyse gemäss Rechtsprechung keine entscheidende Bedeutung zukomme. Zudem verfüge Kongo (Kinshasa) seit 1997 über keine allgemeinen Identitätsausweise für Minderjährige, weshalb der nachzureichende Schülerschein als zulässiges Beweismittel im Sinne von Art. 1a lit. c AsylV 1 (SR 142.311) zu qualifizieren sei. Insgesamt vermöge die Knochenanalyse allein die Änderung der Personendaten nicht zu rechtfertigen; im Zweifel sei von seinem geltend gemachten Geburtsdatum auszugehen.

E. 5.1

Es obliegt grundsätzlich der Vorinstanz, zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers vom (...) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat keine Identitätspapiere eingereicht, die das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum zu belegen vermöchten. Beim mit Eingabe vom 16. September 2025 nachgereichten Original seines Schülerscheines aus dem Heimatstaat handelt es sich mangels Fotografie offenkundig nicht um ein Identitätspapier im Sinne von Art. 1a Bst. c AsylV 1 (vgl. BSGE 2007/7 E. 6). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auf explizite Nachfrage in der EBA UMA angegeben hatte, sein Schülerschein sei bei einem Hausbrand verloren gegangen (vgl. SEM-Akten A17 Ziff. 4.04), weshalb nicht nachvollziehbar erscheint, wie er in der Folge wieder in den Besitz des Originals gelangt sein will. Überdies legt er nicht dar, auf welche Weise und auf welchem Weg er den nachgereichten Schülerschein erhalten habe. Dem Schülerschein kommt daher keine rechtserhebliche Beweiskraft zum Nachweis des Alters des Beschwerdeführers zu.

E. 5.3.1

Das Altersgutachten vom 15. März 2025 basiert auf einer Röntgenuntersuchung der linken Hand, einer Computertomographie der medialen Anteile der Schlüsselbeine sowie der Zähne. Zusammenfassend ergab das radiologische Alter der medialen Anteile der

Schlüsselbeine und der dritten Molaren ein durchschnittliches Alter von (...) - (...) Jahren. Das zu berücksichtigende Mindestalter sei im vorliegenden Fall mit (...) Jahren zu benennen. Gemäss Gutachten sei die Volljährigkeit des Beschwerdeführers bestätigt. Daher könne das von ihm angegebene Alter von 16 Jahren und 3 Monaten nicht zutreffen (A21). Nach den vom Bundesverwaltungsgericht definierten Grundsätzen zur Gewichtung medizinischer Abklärungen liegt damit ein starkes Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers vor (vgl. BVG 2018 VI/3 E. 4.2.2). Ein Beweis für das chronologische Alter einer asylsuchenden Person stellt die forensische Altersschätzung hingegen nicht dar. Dennoch kann das Ergebnis mitberücksichtigt werden, ist doch im datenschutzrechtlichen Zusammenhang das Geburtsdatum nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen (vgl. dazu Urteil des BGer 1C_200/2025 vom 13. Mai 2025 E. 4.3; Urteil des BVer D-6737/2023 vom 2. Februar 2024 E. 7.4.1. m.w.H. und E. 7.5.2.).

E. 5.3.2

Vorliegend weicht das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum ([...]) erheblich vom Ergebnis des Altersgutachtens ab. Hingegen stimmt das vom SEM angepasste Geburtsdatum ([...]) mit dem im Gutachten genannten Mindestalter überein. Die medizinische Alterseinschätzung spricht damit für das von der Vorinstanz eingetragene Geburtsdatum. Der Einwand in der Beschwerde, die Anpassung des Geburtsdatums sei im Wesentlichen auf eine Knochenanalyse abgestützt und die Abweichung zwischen dem behaupteten und angenommenen Geburtsdatum betrage weniger als 36 Monate, weshalb der Knochenanalyse keine entscheidende Bedeutung zukomme, ist unbegründet. Das Gutachten stützt sich nicht allein auf die Knochenanalyse, sondern beruht auf mehreren Einzeluntersuchungen, wurde von zertifizierten ärztlichen Fachpersonen nach wissenschaftlichen Kriterien in einem standardisierten Verfahren erstellt und basiert auf den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Im Gutachten wurde zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Handröntgens und der Computertomographie der medialen Anteile der Schlüsselbeine zu berücksichtigen sei, dass der Untersuchte nicht derselben Population entstamme, die als Referenz verwendet worden sei (vgl. A21 S. 5). Diese transparente Offenlegung möglicher Einschränkungen spricht indes nicht gegen, sondern vielmehr für die Zuverlässigkeit des Gutachtens. Sie zeigt, dass die Schlussfolgerungen nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der methodischen Grenzen gezogen wurden. Trotz dieser Relativierungen gelangt das Gutachten zu einem eindeutigen Ergebnis, indem es ein Mindestalter von 19 Jahren annimmt und die Volljährigkeit des Beschwerdeführers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestätigt. Insgesamt ergibt sich, dass die medizinische Altersabklärung ein gewichtiges und schlüssiges Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers darstellt.

E. 5.4

Nach dem Gesagten lässt sich das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers nicht beweisen. In Würdigung aller Elemente erscheint das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom (...) aber wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Geburtsdatum ([...]). Die Vorinstanz hat daher zu Recht (...) als Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS-Register eingetragen und dieses Datum mit einem Bestreitungsvermerk versehen. Der Eintrag im ZEMIS ist folglich ebenso zu belassen wie der Bestreitungsvermerk.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Mit vorliegendem Urteil ist das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren, insbesondere angesichts der klaren Schlüsse im Altersgutachten, als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwiesen haben.

E. 7.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7.4

Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, ist ihm keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.